



Abkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Absatz 1 BBiG

Die Landesärztekammer Hessen hat im Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird (gem. § 8 Abs. 1 BBiG).

Der Antrag **muss spätestens am Ende der ersten 6 Monate des Ausbildungsverhältnisses** gestellt werden.
[Antragsformular](#)

Dem gemeinsamen schriftlichen Antrag sind Zeugnisse und sonstige Nachweise (bitte in beglaubigter Kopie) beizufügen.

Die Abkürzung der Ausbildungszeit führt auch zur Verkürzung der schulischen Ausbildungsdauer. Die Beschulung ist alleinige Angelegenheit der zuständigen Berufsschule und wird individuell geregelt.

Der Berufsbildungsausschusses (BBiA) der Landesärztekammer Hessen beschließt den Verkürzungskatalog mit den möglichen Verkürzungsgründen.

Katalog der Verkürzungsgründe

Gilt für Auszubildende, die ihre Ausbildung ab dem 01.08.2020 (Ausbildungsjahr 2020/2021) begonnen haben:

Verkürzungsgrund	Zeitraum
Allgemeine Hochschulreife (Abitur)	6 Monate
Fachhochschulreife (ausschließlich Fachoberschule Gesundheit Form A)	6 Monate
Abgeschlossene fachspezifische Vorbildung (z. B. Gesundheits- u. Krankenpfleger/in, Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r, Tiermedizinische/r Fachangestellte/r)	6 Monate
Mindestausbildungszeit 24 Monate	